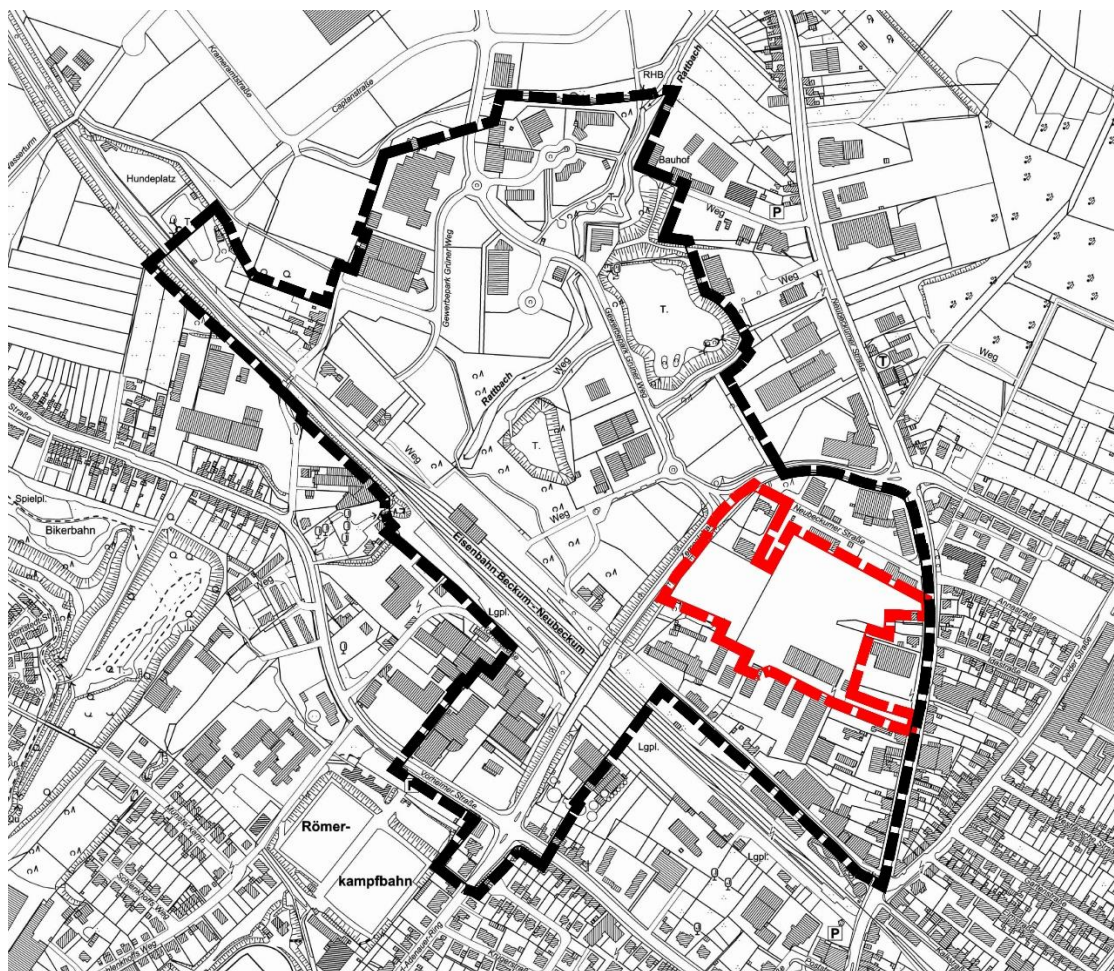




Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“



Begründung

Verfahrensstand: Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Telefon 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

29.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Verfahren	4
4	Situationsbeschreibung	5
4.1	Örtliche Situation	5
4.2	Planungsrechtliche Situation	6
5	Belange des Städtebaus / Erforderlichkeit der Teilaufhebung	6
6	Städtebauliche Auswirkungen der Teilaufhebung	8
7	Übergeordnete Planungen (Regionalplan / Flächennutzungsplan)	9
7.1	Regionalplan	9
7.2	Flächennutzungsplan	9
8	Belange der Umwelt	10
9	Auswirkungen der Planung	11
10	Belange der Ver- und Entsorgung	11
11	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	12
12	Belange des Immissionsschutzes	12

Plangebiet: Zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße

Verfahrensstand: **Entwurf** - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Bereich zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße verfügt aufgrund seiner innenstadtnahen Lage, seiner guten verkehrlichen Anbindung sowie bestehender Entwicklungs- und Nachnutzungspotenziale über gute Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung. Das Gebiet ist überwiegend durch brachgefallene beziehungsweise freigeräumte Flächen ehemaliger gewerblicher Nutzungen geprägt und weist Entwicklungspotenziale für eine städtebauliche Neuordnung auf.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt Beckum seit mehreren Jahren das Ziel, den Bereich städtebaulich neu zu ordnen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für seine langfristige Entwicklung zu schaffen. Hierzu wurde das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ eingeleitet. Mit dieser Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die langfristige städtebauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen werden.

Dem Plangebiet kommt zugleich eine besondere Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge zu. Die Stadt Beckum beabsichtigt, innerhalb des Gebietes einen neuen Standort für die Feuer- und Rettungswache zu entwickeln, da die bestehende Feuer- und Rettungswache den heutigen und zukünftigen räumlichen, funktionalen und einsatztaktischen Anforderungen nicht mehr entspricht. Eine

bedarfsgerechte Weiterentwicklung am bisherigen Standort ist nicht möglich, so dass die Errichtung eines Neubaus erforderlich geworden ist. Im Rahmen einer Standortsuche hat sich der Bereich zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße aufgrund seiner Größe, seiner verkehrlichen Erreichbarkeit in Verbindung mit seiner Lage innerhalb des Stadtgebietes und der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit als geeigneter Standort herausgestellt.

An den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich hält die Stadt unverändert fest. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird daher weiterhin fortgeführt. Im Verlauf des Änderungsverfahrens hat sich jedoch gezeigt, dass für verschiedene fachliche Fragestellungen weiterer Untersuchungs- und Abstimmungsbedarf besteht. Gleichzeitig besteht das Erfordernis, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Realisierung der neuen Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Um die Umsetzung dieser für den Brandschutz und Rettungsdienst bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme nicht vom Abschluss der laufenden 2. Änderung des Bebauungsplanes abhängig zu machen, wird die Aufhebung des bislang geltenden Planungsrechtes innerhalb des vorliegenden Teilbereiches als eigenständiges Bauleitplanverfahren vorgezogen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ stammt aus dem Jahr 1981. Er setzt für den Bereich der vorliegenden Teilaufhebung Mischgebiete und Gewerbegebiete fest, was inzwischen vor allem aufgrund der zentralen stadträumlichen Lage nicht mehr den heutigen Entwicklungsabsichten entspricht.

Mit der vorliegenden Teilaufhebung verfolgt die Stadt Beckum das Ziel, die bestehenden planungsrechtlichen Hemmnisse für die zeitnahe Umsetzung der neuen Feuer- und Rettungswache zu beseitigen. Die Teilaufhebung erfolgt dabei ausdrücklich nicht zur Aufgabe der langfristig verfolgten Entwicklungsziele, sondern

zur Sicherung einer zeitnahen Umsetzung der Feuer- und Rettungswache zur Aufrechterhaltung der Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Die weitergehende städtebauliche Neuordnung des Gebietes bleibt Gegenstand des parallel fortgeführten Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.

Die Planung dient somit insbesondere der Sicherstellung einer leistungsfähigen kommunalen Daseinsvorsorge sowie der öffentlichen Sicherheit und trägt darüber hinaus den Belangen der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile gemäß § 1 (6) Nr. 4 BauGB Rechnung. Die Teilaufhebung ist im Sinne des § 1 (3) BauGB erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Realisierung der neuen Feuer- und Rettungswache als Einrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge zu schaffen. Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 stehen dieser Entwicklung entgegen und sollen daher innerhalb des Plangebietes aufgehoben werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ im Bereich zwischen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche mit einer Größe von insgesamt rd. 3,7 ha.

Der Geltungsbereich beinhaltet insbesondere die Flächen, die voraussichtlich für die Entwicklung der geplanten Feuer- und Rettungswache einschließlich der zugehörigen Erschließungsflächen von Bedeutung sind. Darüber hinaus werden diejenigen Flächen einbezogen, die aufgrund ihres städtebaulich-funktionalen Zusammenhangs sowie zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren planungsrechtlichen Abgrenzung eine gemeinsame planerische Betrachtung erforderlich sind.

Die Abgrenzung orientiert sich damit nicht ausschließlich an einzelnen Vorhabenflächen, sondern an einem zusammenhängenden Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, innerhalb dessen die bestehenden Festsetzungen den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Beckum nicht mehr entsprechen. Durch die gewählte Abgrenzung

wird vermieden, dass innerhalb eines funktional zusammenhängenden Bereiches unterschiedliche planungsrechtliche Beurteilungsmaßstäbe nebeneinander bestehen.

Die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen verbleiben weiterhin im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15. Für diese Flächen besteht derzeit kein Erfordernis, die bestehenden Festsetzungen aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst in der Gemarkung Beckum, Flur 9, die Flurstücke 342, 362, 396, 432, 433, 434, 435, 428 teilweise, 445 teilweise und 446 teilweise. Die vorstehende Auflistung der berührten Flurstücke bezieht sich auf das Liegenschaftskataster mit Stand vom 28.04.2026.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

3 Verfahren

Die Planung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist zu prüfen, ob die in § 13a BauGB benannten Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Größe der zulässigen Grundfläche beziehungsweise, sofern eine solche nicht festgesetzt wird, die bei Durchführung der Planung voraussichtlich versiegelte Fläche.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße / Grüner Weg“. Die Planung setzt selbst, da es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Festsetzungen handelt, keine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO fest. Für die Anwendung des § 13a BauGB ist daher auf die bei Durchführung der Planung voraussichtlich versiegelte Fläche abzustellen.

Wird der Schwellenwert von 20.000 m² nicht überschritten, kann das Verfahren gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne weitere Vorprüfung durchgeführt werden. Wird dieser Schwellenwert überschritten und bleibt die zulässige Grundfläche beziehungsweise die maßgebliche Flächengröße unter 70.000 m², ist gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB

durchzuführen. Das beschleunigte Verfahren kann dann angewendet werden, wenn die Vorprüfung ergibt, dass planbedingt voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten sind. Die für die vorliegende Planung maßgebliche Flächengröße überschreitet den Schwellenwert von 20.000 m² möglicherweise. Daher wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB liegen damit vor. Auf die separate Vorprüfung des Einzelfalles wird verwiesen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen zudem nicht. Ebenso wird durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB abgesehen.

Durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Beckum am 28.01.2026 wurde das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes eingeleitet.

4 Situationsbeschreibung

4.1 Örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Innenstadt zwischen der Neubeckumer Straße, der Zementstraße und der Hans-Böckler-Straße in unmittelbarer Nähe zum Busbahnhof. Die verkehrliche Anbindung erfolgt derzeit insbesondere über die Neubeckumer Straße (B 58).

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch bereits freigeräumte beziehungsweise brachgefallene Flächen geprägt. Wesentliche Teile des Plangebietes weisen

derzeit keine aktive Nutzung mehr auf und stellen sich als brachgefallene beziehungsweise freigeräumte Flächen ehemaliger gewerblicher Nutzungen innerhalb des Siedlungszusammenhangs dar. Daneben befinden sich im Randbereich vereinzelt noch bauliche Anlagen und gewerblich geprägte Nutzungen.

Prägend für das Plangebiet sind Brachflächen ehemaliger gewerblicher Nutzungen. Die umliegenden Bereiche weisen demgegenüber unterschiedliche Nutzungen auf, die von gewerblichen und einzelhandelsbezogenen Nutzungen bis hin zu Wohnnutzungen reichen.

4.2 Planungsrechtliche Situation

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ mit Rechtskraft aus dem Jahre 1981 setzt entlang der Neubeckumer Straße einen Streifen als Mischgebiet und den Rest des Plangebietes als Gewerbegebiet fest. Innerhalb des Mischgebietes sind Gebäude und bauliche Anlagen mit maximal drei Vollgeschossen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in geschlossener Bauweise zulässig. In den als Gewerbegebiet festgesetzten Teilbereichen ist eine viergeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise und einer höheren Dichte (GRZ = 0,8), zulässig.

Die Zulässigkeit verschiedener Betriebsarten innerhalb des Gewerbegebietes ist mit Bezug auf die Abstandsklassen gemäß Abstandsliste definiert und für verschiedene Teilflächen verschiedene Betriebsarten aufgrund ihres Emissionsverhaltens ausgeschlossen (beispielhaft sind Kokereien, Raffinerien, Deponien zu nennen).

5 Belange des Städtebaus / Erforderlichkeit der Teilaufhebung

Die dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Zielvorstellungen sind im Wesentlichen auf die Entwicklung gewerblicher Bauflächen ausgerichtet. Hierfür setzt der Bebauungsplan innerhalb des vorliegenden Aufhebungsbereiches Mischgebiete und Gewerbegebiete fest. Die den

Festsetzungen zugrunde liegenden städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen für den vorliegenden Bereich nicht mehr den heutigen Entwicklungsabsichten der Stadt Beckum. Aktuell besteht das vordringliche städtebauliche Entwicklungsziel, im Geltungsbereich eine neue Feuer- und Rettungswache zu errichten.

Parallel zur vorliegenden Planung wird das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ geführt. Dieses verfolgt eine langfristige städtebauliche Neuordnung des insgesamt zwischen Zementstraße, Hans-Böckler-Straße und Neubeckumer Straße gelegenen Gebietes. Im Verlauf des Änderungsverfahrens hat sich jedoch gezeigt, dass für verschiedene fachliche Fragestellungen weiterer Untersuchungs- und Abstimmungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 innerhalb des vorliegenden Teilbereiches als eigenständiges Bauleitplanverfahren durchgeführt. Hierdurch sollen die der Entwicklung der Feuer- und Rettungswache entgegenstehenden Festsetzungen aufgehoben werden, ohne auf den Abschluss des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 angewiesen zu sein.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für den Brandschutz, den Rettungsdienst und die kommunale Daseinsvorsorge besteht hierfür ein eigenständiges städtebauliches Erfordernis. Die Teilaufhebung dient der zeitnahen Beseitigung entgegenstehenden Planungsrechts innerhalb des hierfür erforderlichen Teilbereiches.

Die gegenständliche Teilaufhebung ist somit im Sinne des § 1 (3) BauGB erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Realisierung dieser für die kommunale Daseinsvorsorge und die öffentliche Sicherheit bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme zu schaffen. Die langfristige städtebauliche

Entwicklung des Gebietes bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 verfolgt.

6 Städtebauliche Auswirkungen der Teilaufhebung

Mit der Teilaufhebung werden die bislang innerhalb des Geltungsbereiches geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ aufgehoben. An die Stelle der bisherigen Festsetzungen tritt kein planungsrechtlich unregelter Zustand, sondern die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb des Aufhebungsbereiches künftig nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches. Aufgrund der Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben künftig insbesondere nach § 34 BauGB zu bewerten.

Mit dem Wegfall der bisherigen Festsetzungen wird die städtebauliche Ordnung im Plangebiet nicht aufgehoben. Die Zulässigkeit zukünftiger Vorhaben bleibt weiterhin an die gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches gebunden. Insbesondere gewährleistet § 34 BauGB, dass sich Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches bleibt damit auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes gewährleistet.

Negative städtebauliche Auswirkungen infolge der Teilaufhebung sind nicht erkennbar. Die Einbindung des Gebietes in das bestehende Siedlungsgefüge bleibt unverändert erhalten. Die Teilaufhebung führt weder zu einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung noch zu einem planungsrechtlich unregelmäßigen Zustand.

Unabhängig hiervon verfolgt die Stadt Beckum die langfristigen städtebaulichen Entwicklungsziele für den Bereich weiterhin im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.

7 Übergeordnete Planungen (Regionalplan / Flächennutzungsplan)

7.1 Regionalplan

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Münsterland stellt den Bereich der vorliegenden Teilaufhebung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die Aufhebung des Bebauungsplanes betrifft einen innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegenen Bereich und steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Die Teilaufhebung dient der Anpassung des bestehenden Planungsrechtes an veränderte städtebauliche Zielsetzungen innerhalb eines bereits siedlungsstrukturell eingebundenen Bereiches. Eine Beeinträchtigung regionalplanerischer Zielsetzungen ist hiermit nicht verbunden. Die Planung entspricht daher den Anforderungen des § 1 (4) BauGB.

7.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den Aufhebungsbe- reich nahezu vollständig als gewerbliche Baufläche dar. Lediglich entlang der Neu- beckumer Straße, an den der Geltungsbereich der Aufhebung zugunsten der Si- cherung einer Erschließung anbindet, sind untergeordnete Teilflächen als ge- mischte Bauflächen dargestellt.

Mit der vorliegenden Teilaufhebung werden keine neuen Baugebiete festgesetzt und keine eigenständigen Nutzungszuweisungen vorgenommen. Die Planung be- schränkt sich auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 innerhalb eines Teil- bereiches.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch die Teilaufhebung nicht berührt. Ein Erfordernis zur Änderung, Berichtigung oder Anpassung des Flä- chennutzungsplanes ergibt sich daher aus der vorliegenden Planung nicht.

8 Belange der Umwelt

Die vorliegende Planung umfasst die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ innerhalb eines bereits siedlungsstrukturell eingebundenen und überwiegend bebauten Bereiches. Sie dient weder der erstmaligen Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen noch werden durch die Planung zusätzliche Baurechte geschaffen, sondern die bestehenden Festsetzungen von Gewerbegebieten und Mischgebieten aufgehoben.

Das Plangebiet ist überwiegend durch bereits freigeräumte beziehungsweise brachgefallene Flächen sowie verbliebene bauliche Anlagen einer früheren gewerblichen Nutzung geprägt. Die Flächen sind seit langer Zeit baulich beziehungsweise gewerblich vorgeprägt.

Durch die Teilaufhebung werden keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Ebenso werden keine konkreten Bauvorhaben zugelassen oder planungsrechtlich festgesetzt. Die städtebaulichen und umweltbezogenen Auswirkungen zukünftiger Vorhaben sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren beziehungsweise in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB somit vorliegen.

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sonstiger besonders schutzwürdiger Gebiete.

Die umweltbezogenen Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes, des Immissionsschutzes sowie weiterer umweltrelevanter Fachbelange wurden im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind danach nicht zu erwarten.

Insgesamt ist die vorliegende Teilaufhebung mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.

9 Auswirkungen der Planung

Mit der Teilaufhebung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße / Grüner Weg“ innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben. Neue Bau- oder Nutzungsrechte werden durch die Planung nicht begründet.

Die Teilaufhebung beschränkt sich auf den festgelegten Aufhebungsbereich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 außerhalb dieses Bereiches bleiben unverändert bestehen und werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb des Aufhebungsbereiches künftig nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs ist dabei insbesondere § 34 BauGB von Bedeutung.

Die Teilaufhebung führt zudem nicht zu einem planungsrechtlich ungeregelten Zustand. Die städtebauliche Ordnung bleibt durch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gewährleistet. Nachteilige städtebauliche Auswirkungen infolge der Teilaufhebung sind nicht erkennbar.

10 Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die Teilaufhebung werden keine neuen Bau- oder Nutzungsrechte geschaffen. Auswirkungen auf die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind daher unmittelbar nicht zu erwarten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit künftiger

Vorhaben richtet sich insbesondere nach § 34 BauGB. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsentscheidungen ist dabei auch weiterhin die gesicherte Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgung nachzuweisen.

Zusätzliche Maßnahmen zur technischen Erschließung werden durch die vorliegende Teilaufhebung selbst nicht erforderlich.

11 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Der Geltungsbereich umfasst einen bereits siedlungsstrukturell eingebundenen und überwiegend gewerblich vorgeprägten Bereich des Stadtgebietes. Durch die Teilaufhebung werden keine neuen Bau- oder Nutzungsrechte geschaffen. Ebenso werden keine Festsetzungen getroffen, die unmittelbar zusätzliche Flächenversiegelungen oder Eingriffe in klimarelevante Freiraumstrukturen vorbereiten.

Die Teilaufhebung beschränkt sich auf die Aufhebung bestehender Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 innerhalb des Geltungsbereiches. Unmittelbare Auswirkungen auf klimarelevante Strukturen oder Funktionen des Gebietes sind hiermit nicht verbunden.

Insgesamt sind durch die vorliegende Teilaufhebung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung zu erwarten.

12 Belange des Immissionsschutzes

Die Beurteilung möglicher Immissionskonflikte erfolgt im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren sowie gegebenenfalls nachfolgender Bauleitplanverfahren auf Grundlage der jeweils einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen. Die vorliegende Teilaufhebung trifft hierzu keine eigenständigen Regelungen und greift den entsprechenden Prüfungen nicht vor.

Bielefeld / Beckum, im Juli 2026

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung der

Stadt Beckum,

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung.